

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

3037

3. Oktober 1972

Nr.

vom

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Weg-Parzelle Nr. 3905" (Blatt H1)

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 28. Juni 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Weg-Parzelle Nr. 3905" (Blatt H1) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 14. Juli bis 14. August 1972 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 28 vom 13. Juli 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. Juli 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 5. September 1972 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu bean-
standen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bau-
gesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Ein-
wohnerrat Pratteln am 28. Juni 1972 beschlos-
sene Bau- und Strassenlinienplan "Weg-Parzelle
Nr. 3905" (Blatt H1) genehmigt und damit all-
gemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
52/eBS/19/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für
den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Bauplizeiamt

Vermessungsamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting